Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 39

Artikel: Der Winkelried-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrga

Basel, 24. Sept. VI. Jahrgang. 1860. **Nr. 39.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Der Winkelried-Verein.

Ein Offizier macht im Soloth. Blatt folgende treffende Bemerkungen über dieses zu gründende Institut:

Die „Winkelriedstiftung" hat ihre unbestrittene Berechtigung. Sie lebenskräftig und lebensthätig zu machen, fordert das Recht aller Derer, die zunächst berufen sind ihr Leben für das allgemeine Beste in die Schanze zu schlagen, fordert die Klugheit der Behörden und der gesunde Sinn unseres Volkes, die Mehrzahl unserer Wehrkraft nicht mit dem nagenden, niederdrückenden Kummer um seine Angehörigen ins Feld zu schicken. Muth und Tapferkeit sind ebensosehr ein Erzeugniß moralischen Gehobenseins als physischer Tüchtigkeit.

Die Zweckbestimmung des Vereines, wie sie in den provisorischen Statuten festgesetzt wird (Sorge für Waisen, Wittwen und Invalide) stützt sich auf die Vorschriften eidgenössischer Gesetze. Neu dagegen, und der nachdrücklichsten Befürwortung werth, ist die Bestimmung der Statuten, daß wenn immer möglich ein Theil der Vereinsgelder verwendet werden solle zur Unterstützung armer Familien während des Militärdienstes ihres Ernährers.

Die schweizerische Militärorganisation bestimmt in Art. 101: „Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung."

In weiterer Ausführung dieses Artikels enthält dann ein Bundesgesetz vom 7. August 1852 die nähern Bestimmungen „über die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienst Verunglückten, oder ihrer Angehörigen."

Darnach erhält: 1) ein im Kampfe mit dem Feind Verwundeter oder Verstümmelter, der in Folge dessen gänzlich arbeitsunfähig geworden, eine jährliche Pension bis auf Fr. 500; bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit bis Fr. 300, bei vorübergehender bis Fr. 150. 2) Wer im Dienst, aber nicht im Kampf, oder in Folge von Krankheit, die er im Dienst aufgelesen, gänzlich arbeitsunfähig geworden, erhält jährlich bis Fr. 300, bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit Fr. 200, bei vorübergehender bis Fr. 120. Die Hinterlassenen eines Gefallenen erhalten: Die Wittwe bis Fr. 300, ein Kind bis Fr. 200 jährlich. Stirbt einer in Folge von Verletzung oder Krankheit, so erhält die Wittwe bis Fr. 240, ein Kind bis Fr. 150. Die hinterlassenen Eltern oder Großeltern erhalten so viel als die Wittwe, hinterlassene Geschwister so viel wie ein Kind. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen für Hinterlassene darf aber das Maximum der oben unter 1) und 2) festgesetzten Summen nie übersteigen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Bundesrath im Jahr 1859 Fr. 50,199. 40 an Pensionen ausbezahlt. Da aber das Erträgniß des Invalidenfondes, welcher aus den Beiträgen der im Sonderbundskrieg renitenten Kantone Neuenburg und Appenzell gebildet wurde und gegenwärtig Franken 490,150 beträgt, zur Bezahlung obiger Pensionssumme nicht ausreicht, so leistet die eidgenössische Staatskasse den nöthigen Beitrag, welcher im Jahr 1859 Fr. 28,696. 04 betrug und für 1860 wie 1861 auf Fr. 35,000 büdgetirt wurde.

Außer diesem, wie ersichtlich unzulänglichen Invalidenfond, verdankt die Schweiz dem Patriotismus und der Hochherzigkeit des am 4. Jänner 1851 in Genf verstorbenen Baron von Grenus, die Grenus-Invalidenkasse, welche sich laut der eidgenössischen Staatsrechnung pro 1859 bereits auf Fr. 1,477,875 Rp. 62 beläuft.

Die Zinse diese Kapitals werden gegenwärtig nach der testamentarischen Bestimmung des Gebers wieder zu Zins gelegt „bis später ereignenden Falles die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützung für dürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Wittwen, Kinder, Väter und Mütter der Umgekommenen; als Ergänzung, denn die Unterstützung aus der Grenus-Kasse darf niemals eher bewilligt werden, als bis die Eidgenossenschaft bereits für diesen Zweck auf eigene oder Kosten der Kantone Geldopfer gebracht hat."

Der Grenusfond ist also ausdrücklich bestimmt für Aufbesserung der von der Eidgenossenschaft oder den Kantonen zu leistenden Pensionen.

Der Invalidenfond ist aber so gering, daß er jetzt, in Friedenszeit, kaum die Hälfte der zu entrichtenden Pensionen abträgt. Dieser Fond muß daher geäuffnet oder die Verpflichtung desselben vermindert werden.

Das wird nach unserm Dafürhalten eine erste und Hauptaufgabe für den Winkelried-Verein sein.

Mit dieser Ansicht und Behauptung treten wir in Opposition, nicht mit dem Zwecke des Vereins, sondern mit der Art und Weise wie dieser Zweck erreicht werden soll. Um jedoch unsern nächsten Artikel ausschließlich der Frage über Beschaffung der Mittel und der Organisation des Vereines, d. h. also der Erreichung des Zweckes widmen zu können, wollen wir heute gleich noch beifügen, daß wir auch einer einzelnen Bestimmung der Statuten bezüglich des Vereinszweckes unsere Beistimmung versagen müssen: der Waisenanstalt. Selbstverständlich muß für die Waisen der Gefallenen gesorgt werden, aber wir verwerfen entschieden das Projekt einer Militär-Waisenanstalt — auch wenn sie eine noch so gute würde. Die beste Sorge für die Waisen wird sein, eine angemessene Unterstützung zu ihrer Erziehung und zur Erlernung eines Handwerks. Im Kreise von Verwandten, unter der Aufsicht der Waisenbehörden wird auf diesem Wege besser gesorgt als durch das Unterbringen der Waisen in einer Anstalt. Und wenn schon eine einzige Anstalt bedeutende Kosten erheischt, wie erst, wenn für die deutsche, die französische und auch noch für die italienische Schweiz eine solche gegründet werden müßte! Waisen werden jeder Zeit in ihrer Heimat oder deren Gegend am besten versorgt.

Wir glauben daher, es solle diese spezielle Bestimmung über die Gründung einer Militär-Waisenstalt fallen gelassen, die Bestimmungen des eidgen. Gesetzes über Unterstützung der Waisen angenommen, die daherigen Unterstützungsbeiträge aber angemessen erhöht werden.

Was also den Zweck betrifft, so sind wir einverstanden mit der Sorge für Waisen (mit Weglassung einer Militär-Waisenanstalt), Wittwen und Invalide, sowie für arme Familien im Dienste stehender Familienväter nach Maßgabe der eidgen. Gesetze, jedoch unter angemessener Erhöhung der durch diese festgesetzten Pensionsbeiträge.

Was die Mittel und die Organisation des Vereins betrifft, so sprechen wir uns in erster Beziehung für allgemeine Betheiligung und Beisteuer, nicht nur der Milizen selbst aus, in zweiter Beziehung für Errichtung von Korps-Kassen für momentane, kleinere Hülfeleistungen; von Kantonal-Kassen zur Unterstützung armer Familien im Dienste stehender Milizen und zur Aufbesserung der eidg. Pensionen und drittens für Aeuffnung des jetzt schon zu schwachen schweiz. Invalidenfondes durch jährliche Beiträge.

Die provisorischen Statuten erklären als Mitglied des Vereins jeden der zur Miliz gehört oder gehört hat. Diese allein — abgesehen von allfälligen Schenkungen und Vergabungen — sollen die nöthigen Geldmittel durch die in unserm ersten Artikel angegebenen jährlichen Beiträge beschaffen.

Wir aber wollen das gesammte Schweizervolk, Milizen und Nicht-Milizen, zu Mitgliedern, Unterstützern und Förderern dieser großartigen, nationalen und wohlthätigen Stiftung machen.

Es leuchtet ein, wenn nur die wirklichen Milizen beisteuern, so ist es unmöglich die nöthigen Mittel auch nur annähernd zusammenzubringen. Zudem ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß man unsere Milizen sämmtlich und überall dafür gewinnen könne, einem solchen Verein beizutreten. Viele, für die ein solches Opfer am Ende gar nicht schwer wäre, würden es als eine neue Militärlast betrachten, von der sie nicht mit Unrecht finden könnten, daß besser andere Leute, die nicht persönlichen Militärdienst leisten, mit einer solchen belastet würden; und für viele Aermere, die in bürgerlichen Verhältnissen einen geringen Lohn haben, könnte eine solche Last unter Umständen um so empfindlicher erscheinen, als sie dieselbe eben auch als eine zu dem persönlichen Militärdienst hinzukommende pekuniäre Leistung betrachteten, vor den Andere, nicht Dienstthuende, befreit sind.

Dieß dürfte, wie die „Basler-Nachrichten" ganz richtig sagen, im Ganzen großentheils die Stimmung sein unter den Dienstpflichtigen. Für Alle, welche sich nicht betheiligen wollten, wäre somit, da wohl kein Zwang wird angewendet werden sollen, nicht gesorgt, zumal man dem Verein nicht wird zumuthen wollen, die Unterstützungslast auch für diejenigen zu übernehmen, die sich dem Verein nicht anschlossen.

Deßhalb wollen wir eine breitere Grundlage zur Verwirklichung der schönen Idee einer Winkelriedstiftung. Gewiß gibt es keinen Schweizer, der einen direkten oder indirekten Beitrag an solche Stiftung versagen wollte.

Diese breitere Grundlage aber finden wir in folgender Organisation, deren spezielle Durch- und Ausführung wir hier übergehen müssen, indem wir uns nur auf deren Grundzüge und kurze Andeutungen beschränken.

Von dem Grundsatze allgemeiner Betheiligung ausgehend möchten wir in Mitleidenschaft ziehen: Zum Voraus unsere Milizen selbst; dann die Bevölkerung überhaupt auf direktem oder indirektem Wege je nach Gutfinden der einzelnen Kantone; und schließlich die Eidgenossenschaft — und dieß zwar in folgender Weise:

1) Jede taktische Einheit — Bataillon und Compagnie der Spezialwaffen — gründet eine Korps-Kasse, wie solche unseres Wissens bereits hie und da bestehen. In dieselbe soll fließen: Erstens der Ueberschuß vom Ordinäre, der sich bei gehöriger Ordnung stets ergibt und jetzt oft in minimen Beträgen unter die Mannschaft vertheilt oder aber ganz für Zwecke verwendet wird, welche dem Militärwesen durchaus fremd sind. Ferners soll in dieselbe fließen beim jeweiligen Dienste des Korps ein fünftägiger Soldbetrag aller dem Korps Angehörigen (wo möglich unter verschiedenen Malen zurückzubehalten) und schließlich allfällige Strafgelder, wie solche für Ordnungs- und Disziplinfehler, außerdienstlichen Gebrauch von Bekleidungs-, Ausrüstungs- oder Bewaffnungsgegenständen ꝛc. ꝛc. in einzelnen Militärorganisationen festgestellt sind. (Solothurnische M.-O., Art. 155 u. f.)

Offiziere, welchen das Wohl ihrer Untergebenen am Herzen liegt, werden gelegentlich noch manche Quelle ihrer Korpskasse zuzuleiten wissen.

Diese Kasse wäre bestimmt für vorübergehende kleinere Hülfeleistungen während des Dienstes. Am besten läge der Entscheid über ein Begehren in der Hand des Korpskommandanten. Hierüber, über allfällige Rückerstattung, über spezielle Zweckbestimmung überhaupt ꝛc. ꝛc. müßten besondere Statuten — von der Militärdirektion genehmigt — das Nähere bestimmen. Es würde eine solche Kasse auch mächtig beitragen zu bravem, würdigem Betragen und zur Erhöhung des Korpsgeistes. Die Mannschaft fühlt und weiß sich als ein nicht nur für die Gefahr, sondern auch für gegenseitige Hülfeleistung innig verbundenes Ganzes.

2) Jeder Kanton gründet ein Kantonal-Pensions- oder Invalidenfond, wie dieß u. A. der Kanton Aargau durch Aufnahme einer gewissen Summe ins Büdget bereits ins Werk gesetzt hat. An diese kantonale Hülfskasse soll der ganze Kanton beitragen, sei es durch Aufnahme eines besondern Staatsbeitrages zum angegebenen Zwecke in das jährliche Büdget, sei es durch Verwendung des Ertrages der Militär-Enthebungsgebühren.

In den meisten Kantonen leisten diejenigen, welche nicht persönlichen Militärdienst thun, eine Entschädigung in Geld, die kaum im Verhältniß steht zu den Opfern aller Art, die der wirklich Dienstleistende zu bringen hat. Welche Verwendung dieser Staatseinnahme könnte derselben entsprechender und wohlthätiger sein, als die angegebene! In den meisten Kantonen existiren unter hauptsächlicher Mitwirkung des Staates unter allerlei Namen Unterstützungskassen für Geistliche, Lehrer, Landjäger u. A. und der Soldat sollte auf gleiche Fürsorge nicht Anspruch haben!

Demnach befürworten wir die Gründung von Kantonal-Pensions- und Invalidenfonds aus dem Erträgniß der Militär-Enthebungsgebühren.

Im Kanton Solothurn wirft die Militär-Enthebungsgebühr jährlich circa 25,000 Fr. ab. Wir schlagen vor, es solle dieser ganze Betrag während den nächsten 10 Jahren zur Bildung und später jährlich ein Theil desselben zur Mehrung des Kantonal-Pensions- und Invalidenfondes verwendet werden.

Das ist ein kurzer und praktischer Weg zum Ziele.

Diese Kasse wäre vorzugsweise bestimmt zur Unterstützung der bedürftigen Familien der im Feld abwesenden Hausväter, oder Söhne oder Brüder, sowie gutfindenden Falles zur Aufbesserung der aus den eidgen. Fonds herfließenden Unterstützungen, auf Grund eines zu erlassenden, dem eidgen. Gesetz angepaßten Kantonal-Gesetzes.

Den Schlußstein der Winkelriedstiftung, wie wir sie uns denken, bildet

3) der eidgenössische Invalidenfond. Derselbe müßte, da er jetzt nicht ganz eine halbe Million beträgt, und für die Bedürfnisse der Friedenszeit kaum zur Hälfte ausreicht, bedeutend vermehrt werden. Als hiezu geeignete Einnahmsquellen erachten wir: Einen jährlichen Beitrag der Kantonal-Invalidenfonds, etwa $1/10$ ihrer regelmäßigen Einkünfte und die jährliche Aufnahme einer ersprießlichen Summe ins eidgenössische Büdget zu besagtem Zwecke.

Verwendung fände diese Kasse für Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienst Verunglückten oder ihrer Angehörigen nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 7. August 1852.

Das sind unsere Ansichten über die Organisation einer Winkelriedstiftung, die wir maßgebenden Orts und unsern Kameraden zur wohlwollenden Prüfung vorlegen.

Wenn die Periode langen Friedens, dessen wir uns mit Dank gegen Gott zu erfreuen gehabt haben, einst durch den Ausbruch ernster Feindseligkeiten unterbrochen wird, dann wird man froh sein für die Vorsorge, mit der einiges Unglück von dem vielen, das ein Krieg mit sich bringt, gemildert werden kann.

Eine Musterung englischer freiwilliger Jäger.

Die Allg. Militär-Zeitung theilt folgende interessante Korrespondenz aus Manchester mit:

Wie Deutschland, rüstet sich England zur Abwehr bonapartistischer Angriffsgelüste; die englischen Volunteer Riflemen entsprangen derselben Ursache, wie die Verdoppelung der Anzahl der preußischen Linienbataillone. Es wird dem deutschen militärischen Publikum daher von Interesse sein, über den jetzigen Stand und die Kriegstüchtigkeit des neuen englischen Freiwilligen-Heeres etwas Genaueres zu erfahren, denn dieß Heer ist seinem ganzen Ursprung und Grundgedanken nach ein Feind des Bonapartismus, ein Alliirter Deutschlands.

Mit Ausnahme weniger Bataillone, datirt dieß Freiwilligen-Heer von der letzten Hälfte des vorigen Jahres; die große Masse ist noch kein Jahr eingekleidet und exerzirt. Jetzt beläuft sich seine Stärke auf dem Papier auf 120,000 Mann; dürfen wir aber nach den in einzelnen Distrikten vorliegenden